

STELLUNGNAHME

Eckpunktepapier zur Fortentwicklung der Industriernetzentgelte im Elektrizitätsbereich

Berlin, 18.09.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Positionen des VKU in Kürze

- › Die Netzentgelt-Privilegien sollten auf Kunden beschränkt werden, die sich netzdienlich verhalten. Diese sollten grundsätzlich nur für eine kleine Kundengruppe energieintensiver Industrieunternehmen gelten.
- › Die Netzdienlichkeit muss bei einem Sonderentgelt stets im Vordergrund stehen.
- › Jeder Netzbetreiber sollte die Möglichkeit haben, flexible Verbraucher unter Beachtung der jeweiligen Anschlusssituation zusätzlich anzureizen. Individuelle Sonderregelungen je Netz wären daher sinnvoll.
- › Ein neues Sondernetzentgelt sollte klar geregelt und leicht umsetzbar sein sowie wenig bürokratischen Aufwand in der Abwicklung verursachen.
- › Es sollten keine komplizierten Ausnahmeregelungen, sondern ein Wahlrecht der einzelnen Netzbetreiber geschaffen werden.
- › Es sollte eine zeitnahe gesamthafte Reform der Netzentgeltsystematik erfolgen.
- › Eine weitere Dynamisierung der Netzentgelte ist in den nächsten Jahren weder realistisch noch zielführend.

Hintergrund und generelle Anmerkungen

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat ein Eckpunktepapier für eine Umgestaltung der Netzentgelte für stromintensive Verbraucher veröffentlicht und steht dabei vor der Aufgabe, die Regelungen zu individuellen Netzentgelten für atypische und stromintensive Netznutzung weiterzuentwickeln und an die Erfordernisse der Energiewende anzupassen.

Grundsätzlich begrüßt der VKU die angestrebte Neuregelung der Sonderentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Die Intention und das Ziel des Papiers sind in unseren Augen nachvollziehbar und aus Perspektive der Netzbetreiber richtig. Zu zahlreichen Aspekten kann der VKU noch keine fundierte Stellungnahme abgeben, so dass hier noch weitergehende Konkretisierungen im weiteren Verlauf erforderlich sind. Da das Eckpunktepapier vielfach noch allgemein gehalten ist, werden sich erst bei der Detailausgestaltung viele praktische Hürden ergeben, die eine weitergehende Diskussion unter den beteiligten Akteuren erforderlich machen.

Zu beachten ist, dass das Eckpunktepapier eine nicht zu unterschätzende politisch-ökonomische Dimension aufweist, da Netzentgeltprivilegien von Industriekunden in dreistelliger Millionenhöhe (für ganz Deutschland) wegfallen könnten bzw. die Kunden sich nach Ablauf etwaiger Übergangsfristen flexibler aufstellen sollen/müssen. In unseren Augen ist es fraglich, ob die betroffenen Unternehmen dies werden leisten können, da zahlreiche Industriezweige ihre Produktionsprozesse grundsätzlich nicht flexibel gestalten können. Zumindest wären Zusatzinvestitionen in PtX-Kapazitäten oder Eigenerzeugungsanlagen erforderlich, was entsprechende Vorlaufzeiten und sachgerechte Übergangsregelungen bedingt. Zu beachten ist, dass davon auch zahlreiche Rechenzentren betroffen sein werden, welche aber ein grundsätzliches Bandlastverhalten aufweisen und je nach Definition des Kreises der Begünstigten ihre Privilegien verlieren würden.

Außerdem ist zu prüfen, ob die Anforderungen an Flexibilisierung nicht derart grundlegend sind, dass sie über den Anwendungskreis des zu reformierenden § 19 (2) StromNEV hinaus geht. Deshalb ist genau abzuwägen, wo pauschaliert und standardisiert werden kann und welche Schritte kundenindividuell bleiben müssen.

Zu beachten ist bei der Ausgestaltung der Regelungen, dass eine generelle Festlegung zur zukünftigen Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik von Seiten der Bundesnetzagentur bis spätestens zum 31.12.2028 zu treffen ist. Insofern sollte hier auf jeden Fall berücksichtigt werden, dass die zu treffende Festlegung keine fixierende Wirkung auf die noch zu erarbeitende Lösung der Netzentgeltsystematik entfaltet, jedoch auch eine Investitionssicherheit der von der Festlegung betroffenen Wirtschaftszweige gewährleistet.

Vereinfachungspotenzial im Status Quo und für Neuregelungen

Schon im Status Quo besteht ein Vereinfachungspotenzial bei den Sonderentgeltregelungen nach § 19 Abs. 2 StromNEV, das auch für Neuregelungen genutzt werden sollte:

- Verzicht auf das aufwändige Anzeigeverfahren bei der BNetzA. Die Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber dürften ausreichen.

- Gewährung nur mit Wirkung für die Zukunft: Anfrage der Kunden beim Anschlussnetzbetreiber im Vorjahr (Y-1) für das Folgejahr Y (keine unterjährigen rückwirkenden Anträge zum Jahresanfang); Auszahlung etwaiger Nachlässe erst im Jahr Y+1 mit der Spitzabrechnung.
- Veröffentlichung der Namen bzw. MaLos von „Plan“-Sondernetzentgelt-Kunden im Vorjahr (Y-1) mit den Preisblättern am 15.10. und im Dezember für das Jahr Y. Keine weiteren Veröffentlichungen im Jahr Y+1 über Spitzabrechnungen etc.

Anwendungsbereich

Die Netzentgelt-Privilegien sollten auf Kunden beschränkt werden, die sich netzdienlich verhalten. Dabei sollten Mitnahmeeffekte vermieden werden, da die sonst bereits heute hohe Umlage für restliche Kunden weiter steigt. Die Privilegierung durch die zukünftige Netzentgeltregelung sollte grundsätzlich nur für eine kleine Kundengruppe energieintensiver Industrieunternehmen gelten, da bereits heute hohe Mitnahmeeffekte anderer Kunden bestehen (z.B. Bürogebäude). Auch sollten Mitnahmeeffekte durch Industriekunden im Interesse der Allgemeinheit vermieden werden.

Mögliche Ansatzpunkte hierzu wären: klare Begrenzung auf den aktuellen Kundenkreis des § 19 Abs. 2 Satz 2. Kriterien eventuell neu definieren, z.B. Berechtigung für Kunden mit mindestens 10 GWh Jahresverbrauch, Einschränkung auf stromintensive Unternehmen (%-Kostenanteil an Wertschöpfung müssen Stromkosten sein), Einschränkung auf Kunden ab der Netzebene 5 und höher mit einem zertifizierten Energiemanagementsystem.

Der Kreis der flexiblen Verbraucher könnte über den Anwendungsbereich des heutigen § 19 (2) StromNEV hinaus für bestimmte Konstellationen erweitert werden. Bspw. in Bezug auf den § 118 Abs. 6 EnWG. Diese Norm sieht Netzentgeltreduktionen für netzgekoppelte Batteriespeicher und Elektrolyseure vor. Da diese Regelung befristet und bereits jetzt für die Planung von neuen Projekten große Relevanz entfaltet, sollte die BNetzA die Chance nutzen und im Rahmen der Reform des § 19 Abs. 2 StromNEV auch den §118 Abs.6 EnWG berücksichtigen, um frühzeitig einen verlässlichen Investitionsrahmen zu gewährleisten. Die Regelung sollte, um Planungssicherheit für zukünftige Projekte zu schaffen, möglichst zeitnah durch die Bundesnetzagentur verstetigt werden. Vor dem Hintergrund der Effizienz und der Gesamtsystemkosten sollte eine Folgeregelung nur auf Anlagen an **netzdienlichen Standorten** Anwendung finden. Hier wäre im Sinne eines konsistenten Gesamtkonzepts zu prüfen, ob die Netzentgeltbefreiungen für Stromspeicher aus den Übergangsregelungen des § 118 EnWG in den Hauptteil des EnWG überführt werden.

Netzdienlichkeit als zentrales Kriterium für Sondernetzentgelte

Eine wie auch immer definierte Systemdienlichkeit als neues maßgebliches Merkmal für Reduktion der Netzentgelte sehen wir als Netzbetreiber höchst kritisch und halten sie für sachlich falsch. Die Netzdienlichkeit muss bei einem Sonderentgelt stets im Vordergrund stehen.

In der Theorie ist es zwar denkbar, dass Preissignale des Marktes durch entsprechende Netzentgeltsystematik unterstützt bzw. zumindest nicht konterkariert werden. Ein derartiges Konstrukt steht allerdings aus Sicht der Netzbetreiber zunächst einmal unter dem Vorbehalt der Netzdienlichkeit, der Praktikabilität, Umsetzbarkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Es daher zunächst wichtig zu bestimmen, was genau unter systemdienlichen Verhalten zu verstehen ist. Die Beschlusskammer 4 sieht darin das deutschlandweite Verhältnis von Stromangebot und Stromnachfrage, also eher die Marktdienlichkeit eines Netzkunden auf der Entnahmeseite. Diese kann allerdings nur erreicht werden, wenn die sogenannte „Kupferplatte“ auf Seiten der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber existiert. Nur in diesem Fall können einspeisebedingte oder lastbedingte Engpässe ausgeschlossen werden. Diese „Kupferplatte“ als theoretisches Konstrukt existiert in der Realität allerdings nicht in der Form.

In zukünftigen Diskussionen sollte die Systemdienlichkeit differenziert werden: in Marktdienlichkeit einerseits und Netzdienlichkeit andererseits. Netzdienlichkeit ist wiederum nach Spannungsebene sowie räumlich zu differenzieren. Eine nur regionale Differenzierung ist nicht ausreichend.

Die Orientierung der Netzentgelte an der Systemdienlichkeit darf sich nicht darin ausdrücken, dass die Netzentgelte das Marktsignal unabhängig von der Netzsituation stärken. Das wird voraussichtlich – wie die BNetzA feststellt – dazu führen, dass in Zeiten niedriger Marktpreise und der daraus resultierenden hoher Abnahme eine zusätzliche Abnahme durch reduzierte Netzentgelte angereizt wird. Das führt gerade in Netzen mit einer hohen Last auf der Abnahmeseite zu einer Verschärfung von angespannten Kapazitätssituationen. Systemdienlichkeit muss daher zwingend auch als Netzdienlichkeit und nicht nur als Verstärkung von Marktpreissignalen verstanden werden.

Netzentgelte sind ein Preissignal für die Netznutzung und der dem Kunden verfügbar gemachten Netzkapazität und nicht für den Strommarkt. Eine Orientierung des Sondernetzentgeltes an Strommarktpreisen wäre daher nicht sachgerecht (NNE sollen die Kosten des Netzes widerspiegeln) und würde zudem engpassverschärfend wirken.

Die Definition von Ausnahmeregionen, bis der Netzausbau vollständig abgeschlossen ist, ist ein rein theoretisches Ziel. Das Netz/die Kundenstruktur entwickelt sich immer weiter, so dass Entgeltanreize infolge von Flexibilisierung neuerlichen Netzausbau (z.B. durch verändernde Gleichzeitigkeitsfaktoren in Umspannwerken) zur Folge haben können. Das Sonderentgelt muss daher für das jeweilige Netz einen netzdienlichen Charakter aufweisen. Die Definition von Ausnahmeregionen ist in absehbarer Zeit sicher kein Einzelfall und zudem komplex in der Abwicklung.

In allen Netzebenen zu beachten wäre der von einem marktdienlichen Anreizsystem ausgehende Synchronisierungseffekt: Da die Preissignale alle Kunden betreffen, reagieren viele Kunden gleichzeitig durch Verbrauchssteigerung oder -senkung. Durchmischungseffekte nehmen bei diesem Kunden ab, die Gleichzeitigkeit der Kunden liegt bei 1. Dies befördert wiederum Netzengpässe, so dass in diesem Fall die Netzdienlichkeit vor der Marktdienlichkeit Vorrang haben muss.

Hieraus folgt aus unserer Sicht:

- Eine systemdienliche Fahrweise von flexiblen Kunden im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen zum Netzanschluss (vereinbarte Anschlussleistung) sollte gefördert und durch Netzentgeltregelungen jedenfalls nicht behindert werden. Ob die ohnehin vorhandenen Marktsignale durch Netzentgeltsignale verstärkt werden müssen, ist genau abzuwägen.
- Der Grundsatz, dass flexibler Verbrauch grundsätzlich marktdienlich anzureizen ist, sollte hinterfragt werden. Er gilt allenfalls unter größeren Einschränkungen. Im Fall von flexiblen Elektrolyseuren etwa gelten wegen der strengen Strombezugs-kriterien teils andere Signale, die in der Praxis aber zu höherer Entlastungswirkung im Netz führen dürften.
- Die Beschlusskammer sollte Netzengpässe im Verteilnetz, insbesondere in städtisch geprägten Verteilnetzen, in ihre Überlegungen zwingend einbeziehen. Hierzu sind entsprechende Gespräche auf Verbandsebene empfehlenswert.
- Jeder Netzbetreiber sollte die Möglichkeit haben, flexible Verbraucher unter Beachtung der jeweiligen Anschlusssituation zusätzlich anzureizen.
- Die heutige Regelung der atypischen Netznutzung ist ein praktikables netzdienliches Anreizsystem und sollte bis auf Weiteres nicht verworfen werden. Sie kann in verschiedene Richtungen weiterentwickelt werden, z.B. Modelle mit (weiterhin) festen Zeitfenstern oder Modell mit Verbrauchsänderung auf Zuruf. Der wirtschaftliche Anreiz kann ein Sondernetzentgelt, eine Vergütungsregelung oder ein reduzierter BKZ sein.

Abwicklung

Es muss stark darauf geachtet werden, dass die Netza abrechnung für die betroffenen Abnahmestellen möglichst einfach und transparent bleibt, damit Industriekunden und Netzbetreiber dies weiterhin sachgerecht in ihre Netzfahrweise und Kosten-/Erlösplanungen einbeziehen können. Ein neues Sondernetzentgelt sollte **klar geregelt und leicht umsetzbar** sein sowie **wenig bürokratischen Aufwand** in der Abwicklung verursachen. In jedem Fall ist es nur gerechtfertigt, wenn der Industriekunde Flexibilität im Sinne des Netzbetreibers für die netzdienliche Vermeidung von Engpässen einsetzt.

Das Papier ist **nicht eindeutig** hinsichtlich des anvisierten **Zeitplans**. Einerseits wird geschrieben, dass Änderungen bzgl. der Bandlastregelung nicht bis 2029 warten können und es deswegen ab 2026 eine Neuregelung geben wird, andererseits soll es aber auch „hinreichende Übergangsfristen“ für bestehende Vereinbarungen geben. Es sollte am Ende nicht nur eine Festlegung für mögliche neue (flexible) Stromgroßverbraucher sein und die bestehenden Vereinbarungen von unflexiblen Bandlastkunden werden „großzügig“ fortgeführt. Wer sich flexibilisieren kann, wird dies mit einem Vorlauf von 1-2 Jahren auch umsetzen können. Wer dies nicht umsetzen kann, sollte auch nicht weiter von einer Regelung ohne netzwirtschaftlichen Nutzen profitieren.

Es wäre eine Klarstellung erforderlich, ob von einer Neuregelung des Sonderentgeltes für stromintensive Industrie nur § 19 Abs. 2 Satz 2 (Bandlast/Intensive Netznutzung) oder aber auch § 19 Abs. 2 Satz 1 (Hochlastzeitfenster/Atypische Netznutzung) umfasst ist. Vorgestellt werden beide Entgelte, im Fortgang des Dokumentes wird jedoch nur die Bandlastthematik nach § 19 Abs. 2

Satz 2 vertiefend aufgegriffen und in Frage gestellt. Grundsätzlich wäre zu beachten, dass die beiden Instrumente nicht um die gleichen Kunden konkurrieren sollten.

Grundsätzlich sollte das System mit individuellen (schriftlichen) Vereinbarungen überdacht werden. Der bisherige Mechanismus bedingt auf allen Seiten (Netzbetreiber, Letztverbraucher und BNetzA) einen hohen manuellen Aufwand und viel Bürokratie. Die neuen Regelungen sollten sich (ähnlich den Privilegierungen nach EnFG) über Marktkommunikation „bestellen“ lassen, die Abrechnung sollte automatisch in den Abrechnungssystemen möglich sein und die notwendigen Meldungen aller Betroffenen sollte ein notwendiges Mindestmaß nicht überschreiten (so wie z.B. aktuell mit doppelten Meldungen der Letztverbraucher und Netzbetreiber zum 30.06. oder mit Doppelungen der VNB an ÜNB und BNetzA in unterschiedlichen Formaten)

Unterschiedliche Rahmenbedingungen der jeweiligen Netze beachten

Die starke Ausrichtung des Papiers bei den **Ausnahmeregelungen auf den ÜNB sehen wir kritisch**. Jeder (Verteil-) Netzbetreiber kennt sein Netz am besten. Die tatsächliche Lastsituation im Verteilnetz ist dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber in der hier notwendigen Granularität nicht bekannt, eine aus Vorgängen aus dem Übertragungsnetz angeregte Verbrauchssteuerung im Verteilnetz ist daher abzulehnen. Die derzeitig vielfach diskutierten aggregierten Signale im Verteilnetz um im ÜNB-Netz Reaktionen auszulösen, existieren (aktuell) nur in der Theorie. Das System ist (zusammen mit dezentraler Erzeugung) zu komplex, um zu sagen, dass einzelne Lasterhöhungen im Verteilnetz die gewünschte Wirkung im Übertragungsnetz bewirken.

Die Analyse des Status Quo und der Rahmenbedingungen in den Kapiteln 1 und 2 des Eckpunktepapiers erfasst nur einen Teil der aktuellen Veränderungen in den Netzen. Die stärkere Volatilität des Erzeugungsmarktes ist ein wesentlicher Treiber für Anforderungen an die Netze. Die Elektrifizierung aufgrund der Energie-, Verkehrs- und Wärmewende und der Digitalisierung führt aber insbesondere in großstädtischen Netzen ebenfalls zu Veränderungen. Aus diesen Veränderungen resultiert ein **erheblicher Kapazitätswachstum auf der Lastseite**. Die hieraus resultierenden Anforderungen an die Netze müssen bei der Ausgestaltung der Industrienetzentgelte ebenfalls beachtet werden.

Individuelle Sonderregelungen je Netz sinnvoll: Die im BNetzA- Eckpunktepapier beschriebenen Möglichkeiten, individuell zwischen Netzbetreiber und Kunde Kriterien zu definieren, die zu einer Netzentgeltprivilegierung führen, begrüßen wir. Die Netzgebiete in Deutschland sind lastseitig sehr unterschiedlich und unterscheiden sich auch zwischen Netzebenen und einzelnen Regionen. Es ist daher sehr sinnvoll und kann in der Praxis tatsächlich auch Netzkosten sparen, wenn hier individuelle Regelungen möglich werden.

Es fehlt (auch schon in der bisherigen Regelung) eine **Eingangsgröße**, welche den **Nutzen des (einzelnen) Netzbetreibers** darstellt. Städtische Netzbetreiber, die nicht so stark von EE-bedingten Einsparungen betroffen sind, haben keinen großen Nutzen von an den Börsenpreis gekoppelten Netzentgelten, da die Netzlast in diesen Zeiten bereits ein hohes Niveau aufweist. Kleinere Netzbetreiber mit einzelnen Großkunden könnten sehr viel empfindlicher für Laständerungen

sein. Daher würde wir auf **keine komplizierten Ausnahmeregelungen, sondern auf ein Wahlrecht der einzelnen Netzbetreiber** plädieren, die neuen Regelungen überhaupt anzuwenden (ggf. auch nur in Netzgebietsteilen) sind. Oder es wird, wie im Eckpunktepapier schon angedeutet, **nicht grundsätzlich auf den Börsenpreis** abgestellt, sondern es gibt verschiedene Möglichkeiten eine Netzdienlichkeit auch mit anderen (noch zu definierenden Optionen) herzustellen.

Netzentgelte müssen die lokale Netzsituation berücksichtigen

Gerade in großstädtischen Netzen, in denen bereits heute eine hohe Kapazitätsnachfrage auf der Abnahmeseite vorhanden ist, droht der oben beschriebene Effekt. Deshalb ist hier ein Instrument erforderlich, das Kapazität in den Zeiten anreizt, in denen der Netzbetreiber ein geändertes Lastverhalten benötigt. Es muss zum Beispiel möglich sein, dass der Netzbetreiber über eine Anpassung der Netzentgelte in den Phasen, in denen **in seinem Netz** üblicherweise eine hohe Kapazitätsbelastung besteht, **Anreize zu einer Lastverschiebung bzw. -reduktion** setzt.

Engpässe in städtisch geprägten Versorgungsgebieten treten in letzter Zeit häufiger auf und sind im Gegensatz zu Engpässen in ländlichen Netzen **verbrauchsgetrieben**: Aufgrund der Energie-, Wärme und Verkehrswende steigt der Strombedarf stark an. Hierzu tragen insbesondere Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen bei. Hinzu kommen neue Großverbraucher wie Rechenzentren, Elektrolyseure und Elektrokessel. Die Entwicklung wird mittelfristig dadurch verstärkt, dass dezentrale KWK-Stromerzeugung auf Basis von Gas und Kohle nicht 1:1 durch Wasserstoffgetriebene KWK-Stromerzeugung ersetzt wird. Stattdessen kommen mehr und mehr Großwärmepumpen zum Einsatz, es also zu einem Ersatz von dezentraler Erzeugung durch Verbrauch kommt.

Diese Tatsache widerspricht den Ausführungen der Bundesnetzagentur im Abschnitt 3.2, worin angenommen wird, dass mit zunehmender Durchdringung der Netze durch EE-Einspeisung Markt- und Netzsignal lokal einher gehen. Für eine derart hohe EE-Durchdringung fehlen in städtischen Netzen schlicht die Flächen zur EE-Erzeugung. Zudem gilt diese These regelmäßig nicht in den unteren Netzebenen, insbesondere der Niederspannung. Hier sind die Netzstrukturen für einen entsprechenden Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch zu kleinteilig.

Zudem können städtische Verteilnetze mit verbrauchsgetriebenen Netzengpässen auch in Gebieten mit regionalem Erzeugungsüberschuss liegen. Ein Beispiel wären die Stadtwerke Oranienburg, die sich vor einiger Zeit wegen eines verbrauchsgetriebenen Netzengpasses an die Öffentlichkeit gewandt haben. Die Stadtwerke sind im Netz der E.DIS Netz GmbH angeschlossen, einem Netzbetreiber mit starkem regional differenzierendem Erzeugungsüberschuss im Netz. Das Eckpunktepapier spiegelt eine räumlich derart differenzierte Sichtweise nicht wider.

Gesamthafte Netzentgeltreform durchführen

Die BNetzA ist seit dem 02.09.2021, umgesetzt durch die EnWG-Novelle Ende 2023, verantwortlich für die Rahmenbedingungen der Netzentgeltkalkulation. Sie sollte bei der Neugestaltung der Netzentgeltkalkulation **nicht einzelne Elemente wie die Sondernetzentgelte vorab anpassen**,

sondern **eine gesamthafte Reform** durchführen, bei der die verschiedenen Elemente zusammenpassen. Daher sehen wir den letzten Punkt unter 3.2 ebenfalls kritisch.

In unseren Augen ist es fraglich, dass die Ausnahmeregelung vor den Überlegungen zu der angestrebten allgemeinen Reform der Netzentgeltsystematik gestellt wird. Es erscheint zwar nachvollziehbar, dass in Bezug auf die Industrienetzentgelte der „Druck am größten“ ist. Allerdings müsste in der Festlegung dargestellt werden, wie sichergestellt werden soll, dass „das Sondernetz entgelt sich effektiv in das Gesamtgefüge der Netzentgeltsystematik einfügen wird.“ Eine neue allgemeine Netzentgeltsystematik sollte sich nicht an einer Sonderregelung ausrichten.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die StromNEV in 2028 ausläuft und in neue Festlegungen überführt werden muss, wird spätestens dann eine komplette Überarbeitung der Netzentgeltsystematik erforderlich sein. Die BNetzA sollte daher prüfen, ob eine gesamthafte Netzentgeltreform zeitnah in die Diskussion gebracht werden sollte.

Übergangsregelung

Eine Übergangsregelung für bestehende Verträge ist im Sinne eines Vertrauensschutzes gegenüber den Kunden zu begrüßen. Allerdings kann diese nur begrenzt zur Anwendung kommen und auch die Industriekunden müssen für finanzielle Vorteile perspektivisch ein netzdienliches Verhalten aufweisen. Sobald die neue Regelung gilt, könnte die dann alte Regelung nach § 19 (2) StromNEV allein den bisherigen Kunden zukommen („Bestandsschutz“). Die Übergangsphase sollte zum Auslaufen der StromNEV in 2028 enden. Hierdurch ergibt sich eine Kombination aus Übergangsregelung gepaart mit Anreizen für eine Umstellung.

Dynamische Netzentgelte

Dynamische Netzentgelte mit – im Extremfall – viertelstündlich wechselnden Preisen sind sehr kritisch zu betrachten, weil dies nach unserer Einschätzung nicht praktikabel ist. Bei dynamischen Netzentgelten können weder Netzbetreiber noch Netznutzer oder Endkunden vorher oder unterjährig einschätzen, wie sich ihre Erlöse bzw. Kosten aus Netzentgelten entwickeln werden.

Die BNetzA deutet an, dass für die neuen Netzentgeltregelungen noch näher zu definierende dynamische Netzentgelte perspektivisch einzuführen wären, die sich an dem Verhalten der Strombörsen orientieren sollten. Diese Kopplung wäre eine Abkehr vom generellen Zweck der Netzentgelte, als „laufende Nutzergebühren“ die jährlichen Kosten des Netzes zu decken.

Die bisher aktuellen Sonderentgelte für die „atypische Netznutzung“ nach StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1 stellen eine Sonderform der **zeitvariablen Netzentgelte** dar. Daran könnten mögliche Nachfolgeregelungen für die „Intensive Netznutzung“ Orientiert werden. Insbesondere die im Jahr Y-1 festgelegten und im Jahr Y statischen Hochlastzeitfenster für alle Beteiligten gut plan- und kommunizierbar. Eine weitere Dynamisierung ist in den nächsten Jahren nicht realistisch und nicht sinnvoll.

Für mögliche Rabatte erscheinen am ehesten die „Stellschrauben“ bei der Ermittlung des Jahresleistungsentgelts geeignet, eine netzdienliche Lastzuschaltung anzureizen, weil die Leistung einer

einigen ¼-Stunde das gesamte Jahresleistungsentgelt bestimmt. Das Jahresarbeitsentgelt sollte nicht rabattiert werden, weil der Kunde durch die neuen Anreize primär seine Lastspitzen verändert, aber nicht wesentlich mehr oder weniger Strom verbrauchen wird.

Offene Punkte

Das Eckpunktepapier lässt **viele Detailpunkte noch offen**, welche für eine konkrete Bewertung notwendig sind (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

- Zielgruppe des neuen Sonderentgelts? (weiterhin > 10 GWh/a oder auch niedriger)
- Wie soll konkret rabattiert werden? (Arbeits- und/oder Leistungsentgelt oder Pauschale)
- Was sind die (Haupt-) Bedingungen für eine Netzentgeltreduzierung? (reicht eine einmalige Lasterhöhung im Jahr oder erst ab einer bestimmten Schwelle)
- (grobes) Erstattungsregime → Sofortrabatt oder nachträgliche Gutschrift?

Ansprechpartner:

Bereich Netzwirtschaft

Victor Fröse

Tel: 030-58580-195

Mobil: 0170-8580195

froese@vku.de